

raum hinsichtlich der Strafverfolgung bzw. deren Unterbindung. Im Zusammenhang mit der vorab erläuterten Kompetenzverschiebung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeiapparat im System der Strafverfolgung zugunsten des Polizeiapparates kann das Legalitätsprinzip des bürgerlichen Strafprozesses in seiner ursprünglichen progressiven Bedeutung als de facto unterlaufen betrachtet werden.

Diese im politischen System und seinen sozialökonomischen Grundlagen wurzelnde Erscheinung wird potenziert und juristisch legalisiert durch die Relativierung des Legalitätsprinzips durch das sogenannte Opportunitätsprinzip und den Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung. Das Opportunitätsprinzip begründet die Ausnahme vom an sich bestehenden Strafverfolgungszwang trotz bestehender Verfolgungsvoraussetzungen¹ und wird in der bürgerlichen Rechtslehre als sogenannte negative Seite des Legalitätsprinzips kommentiert. Die Entscheidung hinsichtlich der Nichtverfolgung von Straftaten wird seitens der StPO der BRD von solchen Beurteilungskriterien, wie z. B. "... geringe Schuld, ... fehlendes öffentliches Interesse ..." abhängig gemacht.²

Unbeschadet der Tatsache, daß solche unbestimmten Rechtsbegriffe ohnehin im Sinne der politisch motivierten Auslegung weite Beurteilungsspielräume entstehen lassen und deshalb widersprüchliche und abweichende Entscheidungen auf der Tagesordnung stehen, handelt es sich beim "fehlenden öffentlichen Interesse" ausschließlich um eine juristische. Verklausulierung der unmittelbaren politischen Interessen der herrschenden Klasse, die über das politische System sowohl mittels des Staatsapparates als auch direkt durch die Parteien¹

¹ Vgl. Kleinknecht, a. a. O., Kommentierung zu § 152 StPO, S. 463 ff.

² StrafProzeßordnung (StPO der BRD), a. a. O., §§ 152 ff. StPO